

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

von:

Martin Lichtl, Filmproduktion und Content-Marketing, Humperdinckstr. 7, 56170 Bendorf (nachfolgend: Agentur)

§ 1 Gegenstand der geschuldeten Leistungen

(1) Der Kunde (nachfolgend auch: Auftraggeber) beauftragt die Agentur mit der Produktion eines oder mehrerer Videos gemäß separaten Einzelauftrags.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Agentur stellen eine Rahmenvereinbarung dar. Konkrete Maßnahmen und Aufträge der Agentur werden in den Einzelaufträgen näher beschrieben. Die Einzelaufträge werden ausschließlich schriftlich geschlossen. In den jeweiligen Einzelaufträgen werden die durch die Agentur jeweils zu erbringenden Leistungen konkret bestimmt.

(3) Die Agentur wird die Interessen des Kunden nach besten Kräften wahrnehmen. Der Kunde wird seinerseits im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle für die Leistung der Agentur wesentlichen Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.

§ 2 Leistungen der Agentur

Die Agentur stellt die beauftragte Produktion in Abstimmung mit dem Auftraggeber her. Die Einschaltung von Subproduzenten/von Produktionsdienstleistern für die Produktionserstellung ist der Agentur gestattet.

(2) Dem Auftraggeber steht das Recht zu, in jedem Stadium der Produktionsdurchführung bestimmenden Einfluss auf die Produktion, insbesondere auf ihre Form und ihren Inhalt, zu nehmen.

(3) Führt eine vom Auftraggeber bestimmte Maßnahme / Einflussnahme zu Mehrkosten und hat die Agentur hierauf vorher schriftlich hingewiesen, trägt der Auftraggeber die Kosten der jeweiligen Maßnahme/n.

(4) Die Agentur übernimmt die organisatorische, künstlerische und praktische Durchführung der Produktion.

§ 3 Leistungen des Kunden/Mitwirkungspflichten/Gestaltung der Zusammenarbeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Agentur die für die Leistungserbringung gemäß § 2 wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit der Kunde der Agentur Vorlagen/Informationen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen/Informationen berechtigt ist.

(3) Vor der Erbringung von Einzelaufträgen im Sinne des § 1 überlässt die Agentur dem Kunden einen detaillierten schriftlichen Vorschlag, der insbesondere auch einen Kostenplan enthält, für die Erbringung der Leistungen. Der Kunde hat innerhalb angemessener Zeit, in der Regel nicht mehr als fünf Werktagen, der Agentur mitzuteilen, ob er einen ihm von der Agentur unterbreiteten Einzelauftrag zur Gestaltung und Durchführung von Werbemaßnahmen gemäß § 2 Ziffern (3) und (4) mit oder ohne Änderungen annimmt oder ablehnt.

(4) Einzelaufträge werden wirksam, wenn diese schriftlich durch Gegenzeichnung des Kunden angenommen werden.

(5) Nimmt der Kunde den von der Agentur vorgeschlagenen Entwurf an, so gilt dies als Genehmigung des mit dem Einzelauftrag der Agentur verbundenen Kostenvoranschlags.

§ 4 Vergütung der Agentur

(1) Für die in § 2 bezeichnete Tätigkeit erhält die Agentur die im jeweiligen Einzelauftrag benannte Vergütung.

(2) Eine weitere, nicht in den Einzelaufträgen definierte Vergütung für sonstige Tätigkeiten der Agentur wird nur gezahlt, wenn diese vorher mit dem Kunden schriftlich vereinbart worden ist.

(3) Aufwendungsersatz für Auslagen der Agentur, insbesondere für Versand- und Vervielfältigungskosten, trägt der Auftraggeber. Hierüber rechnet die Agentur separat ab.

(4) GEMA-Gebühren und sonstige nutzungsrechtliche Abgeltungen, Künstlersozialversicherungsabgaben und Zollkosten werden vom Kunden getragen.

(5) Reisekosten zum Firmensitz des Kunden werden erstattet. Kosten für alle sonstigen Reisen werden dem Kunden nach seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung berechnet.

(6) Gesondert zu vergütende Leistungen der Agentur gemäß Ziffer (1) sowie Kostenerstattungen gemäß Ziffern (3), (4) und (5) werden nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten durch die Agentur in Rechnung gestellt und innerhalb von 14 Tagen durch den Kunden bezahlt.

(7) Sämtliche Leistungen der Agentur verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese tatsächlich anfällt.

(8) Je Stunde Mehrarbeit der Agentur fällt ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 75,00 € netto an, der vom Auftraggeber zu entrichten ist.

(9) Sofern nicht anders im Einzelauftrag vereinbart, wird die der Agentur gemäß Abs. 1 zustehende Vergütung bei Einzelaufträgen über 4.000,00 € netto zu den folgenden Stichtagen fällig:

- 1/3 bei Erteilung des Auftrags durch den Kunden
- 1/3 bei Abschluss der Dreharbeiten.
- 1/3 nach Abnahme der Produktion.

(10) Für die Dreharbeiten legen Agentur und Auftraggeber einen oder mehrere bestimmte Kalendertage fest, die von der Agentur geblockt werden. Können an einem oder mehreren Kalendertagen wetterbedingt oder aufgrund höherer Gewalt keine Dreharbeiten stattfinden, wird die Agentur in Höhe von 300,00 € netto je Kalendertag zuzüglich des vollen Preises für die Anmietung des Equipments vom Auftraggeber vergütet. Eine Anrechnung auf weitere Drehtage findet nicht statt.

§ 5 Abnahme

(1) Die Produktion bedarf der schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber. Teilabnahmen finden nicht statt. Der Auftraggeber gibt der Agentur bei wesentlichen Mängeln die Möglichkeit zur zweimaligen Nachbesserung, wenn und soweit die Nachbesserung möglich und der Agentur zumutbar ist. Wenn die vom Kunden gewünschte Mängelbeseitigung oder weitere vom Auftraggeber gewünschte Arbeiten länger als zwei Arbeitsstunden in Anspruch nehmen, ist sie der Agentur gemäß § 4 Abs. 8 zu vergüten.

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme der Produktion bei nur unwesentlichen Mängeln zu verweigern. Er hat nach schriftlicher Aufforderung der Agentur die Abnahme binnen 7 Tagen zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Produktion als stillschweigend abgenommen.

(3) Der Auftraggeber ist zur Ausstrahlung / Verwertung der Produktion nach der Abnahme nicht verpflichtet.

§ 6 Markennutzung

Die Agentur ist berechtigt, geschützte Marken, Logos, Namen oder sonstige geschäftliche Kennzeichen des Kunden außerhalb der schriftlich erteilten Einzelaufträge in irgendeiner Form zu verwenden.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Mit der Entrichtung des vollständigen Angebotspreises räumt die Agentur dem Kunden ein einfaches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der beauftragten Produktion ein. Der Zweck der Nutzung ergibt sich unmittelbar aus dem Einzelauftrag. Darüber hinaus gehende Verwertungs- und Nutzungsrechte werden bis auf anderslautende, schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien nicht übertragen.

(2) Ausgenommen von der Rechteeinräumung sind die von etwaigen Verwertungsgesellschaften verwalteten Musikrechte.

(3) Der Agentur ist es vorbehaltlich anderer Vereinbarung im Einzelauftrag gestattet, die Produktion für eigene Werbezwecke (zum Beispiel Webseite, Facebook) zu verwerten.

§ 8 Haftung

(1) Die Agentur haftet für Schäden, die durch eigene Mängel, Verzug oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtung entstehen. Eine Schadensersatzpflicht der Agentur für Schäden tritt jedoch erst dann ein, wenn der Kunde der Agentur die beanstandeten Mängel mitgeteilt und die Agentur die Mängel innerhalb von 30 Werktagen nicht behoben hat.

(2) Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen.

§ 9 Vertraulichkeit

Die Agentur wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVD, CD-ROMs, interaktive Produkte und solche anderen Unterlagen, welche Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des Kunden oder mit ihm verbundenen Unternehmen enthalten, vertraulich behandeln.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

(1) Der jeweilige Einzelauftrag ist für beide Parteien aus wichtigem Grund kündbar.

(2) Kündigt die Agentur aus wichtigem Grund, so ist der Kunde verpflichtet, der Agentur die Kosten und Honorare zu erstatten, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen sind und denen der Kunde schriftlich zugestimmt hat. Die bis dahin geleisteten Dienste der Agentur sind anteilig abzurechnen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesen Bedingungen und des Einzelauftrags ist Koblenz.

Stand: 01.05.2018